BEITRAGSSATZUNG

(Beschluss des Niedersächsischen Journalistentages am 19. März 1983, geändert am 10. Juni 1989)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle. Der Vorstand ist berechtigt, zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung vom Mitglied geeignete Unterlagen zur Einsicht zu fordern.

§ 2 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag und sämtliche Gebühren sind eine Bringschuld. Die Zahlung hat termingerecht und spesenfrei zu erfolgen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist vierteljährlich jeweils am Ersten eines Quartals fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bei jeglichem Zahlungsverzug ist der DJV-Landesverband Niedersachsen berechtigt, die tatsächlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten sowie Zinsen in Höhe von zwei Prozent über den banküblichen Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu berechnen: Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung kann der DJV überfällige Zahlungen einschließlich Kosten gerichtlich eintreiben.

§ 3 Ausnahmeregelungen

In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag die Einstufung in eine niedrigere Gruppe vornehmen. Die Beitragsermäßigung ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt; danach wird automatisch wieder der Normalbeitrag fällig, sofern das Mitglied nicht einen neuerlichen Antrag stellt und die Gründe erneut belegt.

§ 4 Gebühren

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von €5,- erhoben. Diese Gebühr entfällt bei der Aufnahme von aus anderen DJV-Landesverbänden überwiesenen Mitgliedern. Bei zeitweiligem/ vorübergehendem Austritt wird bei Wiederaufnahme innerhalb von zwei Jahren keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Erläuterungen

- a) Bei der Einstufung der Redakteure in die Beitragstabelle sind die Berufsjahre im Sinne des jeweiligen Gehaltstarifvertrages maßgebend.
- b) Doppelmitgliedschaften in anderen Berufsorganisationen/ Gewerkschaften haben keinen Einfluss auf die Einstufung.

Diese neu gefasste Satzung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.